



Gemeinde Kappel am Albis

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kappel am Albis

01. Januar 2010

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Kappel am Albis bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Betreibungsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
3. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der durch die Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Beiblatt

Bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln ist das wahlleitende Organ dafür besorgt, dass die Stimmberechtigten mit den Wahlunterlagen auf einem Beiblatt über die Kandidierenden informiert werden.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.-.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Die Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung;
2. der Polizeiverordnung;
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
4. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplanes;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9;
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird;
5. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 90'000.- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.- zur Folge haben;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu sowie den Austritt aus Zweckverbänden und die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000.-, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
4. die Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Beschlüssen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung;

6. die Vorfinanzierung von Investitionen;
7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 900'000.- im Einzelfall;
8. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 300'000.- im Einzelfall.

III. Behörden

1. Allgemeines

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Der Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.

Er amtet zugleich als Fürsorge-, Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat:

1. wählt aus seiner Mitte:
 - a) einen oder mehrere Vizepräsidenten;
 - b) die Abteilungsvorstände und deren Stellvertreter;
 - c) die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen;
 - d) Ausschüsse des Gemeinderates;
2. bestimmt in freier Wahl:
 - a) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
 - b) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
 - c) die Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen;
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros;
3. stellt an oder ernennt:
 - a) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen;
 - b) den Betriebsbeamten;
 - c) weitere Funktionäre, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung oder durch die Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung;
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 25 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 90'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 90'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 120'000.- im Jahr.
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 90'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.- im Jahr;
6. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 900'000.- im Einzelfall;
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 300'000.- im Einzelfall.

IV. Verwaltungsabteilungen

Art. 26 Bildung

Der Gemeinderat bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Der Gemeinderat kann die Verwaltungsabteilungen zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.

Bei der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu.

Art. 27 Gliederung

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales;
2. Finanzen;
3. Liegenschaften;

4. Sicherheit;
5. Hochbau;
6. Tiefbau;
7. Fürsorge;
8. Vormundschaft;
9. Kultur und Freizeit;
10. Öffentlicher Verkehr;
11. Gesundheit;
12. Land- und Forstwirtschaft;
13. Umwelt.

V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

1. Die Feuerwehrkommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Sicherheitsvorstand vertritt den Gemeinderat in der Feuerwehrkommission und ist ihr Präsident. Die restlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl.

Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission regelt und überwacht im Rahmen der kantonalen Vorschriften die Organisation und den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission hat in ihren zur selbständigen Besorgung übertragenen Aufgabengebieten umfassende Kompetenzen.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Feuerwehrkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

VI. Weitere Organe und Beamten

1. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 32 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 33 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 34 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu-gehen.

2. Das Wahlbüro

Art. 35 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 36 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Der Friedensrichter

Art. 37 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung festgesetzt.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Kappel am Albis, 29. November 2009

Im Namen der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: *Kurt Bär*

Die Gemeindegemeinschaft: *Brigitte Keusch-Fliesser*

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 03. März 2010 mit Beschluss Nr. 280 genehmigt.

